

Diskriminierung von Patienten

Die Patienten-anwaltschaft Vorarlberg ist nach dem Antidiskriminierungsgesetz des Landes Vorarlberg auch Antidiskriminierungsstelle, soweit es um Diskriminierungen von Patienten und Klienten im Krankenhaus- und Pflegeheimbereich geht.

Verboten sind unmittelbare und mittelbare Diskriminierungen sowie Belästigungen aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit, aufgrund der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung. Auch Diskriminierungen aufgrund des Geschlechtes sind unzulässig.

Eine unmittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn ein Patient aus den zuvor genannten Gründen in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung erfährt als ein anderer Patient. Eine mittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren Patienten aus den oben genannten Gründen gegenüber anderen Patienten in besonderer Weise benachteiligen können. Bei einer Belästigung handelt es sich um ein unerwünschtes Verhalten, das die Würde des betroffenen Patienten verletzt. Hierunter fällt auch die sexuelle Belästigung.

Für das Verfahren gilt, dass der Patient, der eine Diskriminierung behauptet, diese glaubhaft zu machen hat. Die gegnerische Partei muss beweisen, dass es wahrscheinlicher ist, dass keine Diskriminierung vorliegt. Beweisrechtlich ist die Situation für Patienten somit relativ günstig.

Wird nunmehr nach Prüfung durch die Patienten-anwaltschaft als Antidiskriminierungsstelle festgestellt, dass ein Patient diskriminiert wurde, so hat dieser ein Recht auf Ersatz des Vermögensschadens und eine Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung. Ersatzansprüche verjähren innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis der Diskriminierung und müssen daher rasch geltend gemacht werden.